III. Kampfmethoden 1. Militärische Ziele

1. Angriffe, also jegliche Gewalttaten gegen den Gegner, sei es in der Offensive oder in der Verteidigung (Art. 49 Abs. 1 AP I), sind ausschließlich auf militärische Zwecke zu beschränken.
2. Militärische Ziele sind Streitkräfte – einschließlich Fallschirmjäger im Sinkflug (Art. 42 Abs. 3 AP I), nicht jedoch Besatzungsmitglieder, die aus einem Luftfahrzeug in Seenot abspringen (Art. 42 Abs. 1 AP I) – und Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, Lage, Zweckbestimmung oder einen wirksamen Beitrag zur militärischen Aktion leisten und deren vollständige oder teilweise Zerstörung, Einnahme oder Neutralisierung unter den gegebenen Umständen einen konkreten militärischen Vorteil bietet (Art. 52 Abs. 2 AP I).
3. Militärische Ziele sind insbesondere:

- bewaffnete Kräfte;
- Militärflugzeuge und Kriegsschiffe;
- Gebäude und Objekte zur Kampfdienstunterstützung; Und
- wirtschaftliche Ziele, die einen wirksamen Beitrag zum militärischen Handeln leisten (Verkehrsanlagen, Industrieanlagen etc.).

1. Der Begriff „militärischer Vorteil" bezieht sich auf den Vorteil, der von einem Angriff als Ganzes und nicht nur von isolierten oder spezifischen Teilen des Angriffs erwartet werden kann.
2. Zivilisten, die sich an militärischen Orten aufhalten, sind nicht vor Angriffen geschützt, die auf diese Ziele gerichtet sind; Beispielsweise wird die Anwesenheit von Zivilarbeitern in einer Rüstungsfabrik gegnerische Streitkräfte nicht davon abhalten, dieses militärische Ziel anzugreifen.
3. Bei einem Ziel, das üblicherweise zivilen Zwecken dient, ist im Zweifel davon auszugehen, dass es nicht in der Weise verwendet wird, einen wirksamen Beitrag zu militärischen Maßnahmen zu leisten (Art. 52 Abs. 3 AP I), und daher als zivil zu behandeln ist Objekt.
4. Angriffe auf militärische Ziele sind mit größtmöglicher Vorsicht zum Schutz der Zivilbevölkerung durchzuführen (Art. 51 Abs. 1 AP I; Art. 13 AP II). Angriffen, die Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung haben können, muss eine wirksame Warnung vorausgehen, es sei denn, die Umstände lassen dies nicht zu (Art. 26 HaagerVO; Art. 57 Abs. 2 lit. c VV I). Diese Regeln gelten auch für Angriffe mit Raketen und ferngesteuerten Waffen.
5. Im Luftkriegsgebiet können feindliche Militärflugzeuge ohne Vorwarnung angegriffen werden, um sie zum Absturz oder zur Landung zu bringen. Abgeschossene Flugzeuge sollen zur Kriegsbeute werden. Die Besatzungsmitglieder und die Passagiere – mit

Ausnahme von illegalen Kombattanten und Söldnern – werden zu Kriegsgefangenen (Art. 36 Abs. 1 HRAW 1923).

6. Andere feindliche öffentliche Flugzeuge dürfen nicht ohne Vorwarnung angegriffen werden. Sie können jedoch mit Waffengewalt zur Landung gezwungen werden (Art. 34 HRAW 1923). Außerdem können diese Flugzeuge angegriffen werden, wenn sie

- von feindlichen Militärflugzeugen eskortiert werden,
- durch eine vom Gegner gesperrte Luftzone fliegen; oder
- an Feindseligkeiten teilnehmen.

1. Es ist verboten anzuordnen, dass es keine Hinterbliebenen geben darf. Es ist auch verboten, einem Gegner damit zu drohen oder auf dieser Grundlage militärische Operationen durchzuführen (Art. 40 AP I; Art. 23 lit. d HaagerVO).

1. **Schutz ziviler Objekte**

1. Es ist verboten, Angehörige der Zivilbevölkerung, die nicht an Feindseligkeiten
 1. teilnehmen, zu beschießen oder zu bombardieren – sei es zur Terrorisierung oder zu anderen Zwecken (Art. 51 Abs. 2 AP I) – und zivile Gegenstände zum Angriffsobjekt zu machen.
 2. Solche Angriffe sind auch als Vergeltung verboten (Art. 51 Abs. 6, Art. 52 Abs. l, 53 lit. c, 54 Abs. 4, 55 Abs. 2, 56 Abs. 4 BV I).
 1. Verteidigte Orte oder Gebäude dürfen beschossen oder bombardiert werden, um:
 2. aktiven Widerstand brechen (Feuer besiegen, Bombardierung);
 3. darin befindliche militärische Ziele beseitigen (zerstörerisches Feuer, Bombardierung).
 4. In beiden Fällen ist der Beschuss oder die Bombardierung örtlich auf den tatsächlichen Widerstand und die militärischen Ziele zu beschränken.
 1. Vor jedem Bombardement ist eine wirksame Vorwarnung zu geben, es sei denn, die Umstände lassen dies nicht zu (Art. 57 Abs. 2 lit. c AP I; Art. 26 HaagerVO).
 2. Es ist unter allen Umständen verboten, zivile und militärische Objekte unterschiedslos zu beschießen oder zu bombardieren (Art. 51 Abs. 4 und 5 AP I; Art. 24 Abs. 3 HRAW 1923).
 3. Willkürliches Beschießen und Bombardieren bedeutet Angriffe:
 4. die nicht auf ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet sind (Art. 51 Abs. 4 Bst. a AP I);
 5. die nicht auf ein bestimmtes militärisches Ziel ausgerichtet sein können (Art. 51 Abs. 4 Bst. b AP I);
 6. deren beabsichtigte Wirkung nicht auf den militärischen Zweck beschränkt werden kann (Art. 51 Abs. 4 Bst. c Vw I).
 7. Angriffe und Bombardierungen gelten auch dann als wahllos, wenn:
 8. mehrere in einem bebauten Gebiet liegende, klar voneinander abgegrenzte militärische Ziele so angegriffen werden, als wären sie ein einziges militärisches Ziel (Art. 51 Abs. 5 lit. a AP I);
 9. Es ist damit zu rechnen, dass sie zu Todesfällen unter der Zivilbevölkerung, Verletzungen von Zivilpersonen und Schäden an zivilen Objekten führen, die im

Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil unverhältnismäßig sind (Art. 51 Abs. 5 lit. b AP I);

10. Sie verursachen auch übermäßige Verletzungen und Schäden an Zivilisten oder zivilen Objekten, die sich außerhalb des eigentlichen Zielgebiets und seiner unmittelbaren Umgebung befinden.

- Vor der Festlegung eines Ziels muss jeder verantwortliche Militärführer:

1. den militärischen Charakter des anzugreifenden Ziels überprüfen (Art. 57 Abs. 2 Bst. a i AP I);
2. Mittel und Methoden wählen, um zufällige Verletzungen und Schäden an Leben und Gegenständen von Zivilisten zu minimieren (Art. 57 Abs. 2 lit. a ii AP I);
3. jeden Angriff zu unterlassen, bei dem damit zu rechnen ist, dass er zu Personen- und Sachschäden in der Zivilbevölkerung führt, die im Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil unverhältnismäßig sind (Art. 57 Abs. 2 lit. a iii AP I);
4. die Zivilbevölkerung im Voraus vor Angriffen zu warnen, die sie betreffen könnten, es sei denn, die Umstände lassen dies nicht zu (Art. 57 Abs. 2 Bst. c AP I);
5. Wenn die Wahl zwischen mehreren militärischen Zielen gleicher Bedeutung möglich ist, ist dasjenige Ziel anzugreifen, bei dessen Angriff mit der geringsten Verletzung oder Beeinträchtigung zu rechnen ist (Art. 57 Abs. 3 AP I).

- Ein Angriff ist einzustellen, wenn sich herausstellt, dass das Ziel nicht militärischer Natur ist oder einem besonderen Schutz unterliegt oder dass zu erwarten ist, dass der Angriff zu übermäßigen Verlusten an zivilen Menschenleben oder Schäden führen wird (Art. 57 Abs. 2 lit. b AP). ICH).

1.

1. Der Angriff oder die Bombardierung nicht verteidigter Orte ist verboten (Art. 59 Abs. 1 AP I; Art. 25 HaagerVO).
2. Ein Ort gilt als nicht verteidigt, wenn er von den zuständigen Behörden als solche erklärt
 1. wurde, zur Besetzung offen ist und die folgenden Bedingungen erfüllt:
 2. alle Kombattanten sowie mobile Waffen und mobile militärische Ausrüstung müssen evakuiert worden sein;
 3. ortsfeste militärische Einrichtungen und Einrichtungen dürfen nicht feindselig genutzt werden;
 4. es dürfen keine feindseligen Handlungen seitens der Behörden oder der Bevölkerung begangen werden; Und
 5. Es dürfen keine Aktivitäten zur Unterstützung militärischer Einsätze unternommen werden (Art. 59 Abs. 2).
 6. AP I).
 1. Ein Ort darf bei Verdacht nicht als nicht verteidigt gelten, es sei denn, das Verhalten des Gegners stützt eine solche Annahme.
 2. Es ist verboten, Militäreinsätze auf entmilitarisierte Zonen auszudehnen. Für die Einrichtung einer solchen Zone gelten die gleichen Voraussetzungen wie für unverteidigte Ortschaften (Art. 59 Abs. 2, 60 Abs. 3 AP I). Demilitarisierte Zonen werden durch eine zwischen den Konfliktparteien in Friedenszeiten oder im Konfliktfall geschlossene Vereinbarung geschaffen. Es ist jeder Konfliktpartei verboten, solche Gebiete anzugreifen oder zu besetzen (Art. 60 Abs. 1 AP I).

3. Verstößt eine der Konfliktparteien gegen diese Bestimmungen, verlieren die nicht verteidigten Ortschaften, offenen Städte und entmilitarisierten Zonen ihren besonderen Schutz. Die allgemeinen Bestimmungen zum Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte bleiben jedoch weiterhin anwendbar (Art. 59 Abs. 7, 60 Abs. 7 API).
4. Weiterhin ist es verboten anzugreifen:
5. Sicherheitszonen und neutralisierte Zonen, d. h. Zonen, die dazu bestimmt sind, verwundeten und kranken Soldaten sowie Zivilisten, die nicht an Feindseligkeiten teilnehmen, Schutz zu bieten (Art. 23 GK I; Art. 14, 15 GK IV);
6. medizinisches und religiöses Personal (Art. 12,15 AP I);
7. Lazarettschiffe (Art. 22 GK II);
8. Krankenhäuser und zugehöriges Personal (Art. 19 GK I; Art. 18,20 GK IV);
9. Gegenstände, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unentbehrlich sind, z.B. Produktion von
10. Nahrungsmittel, Bekleidung, Trinkwasseranlagen mit dem Ziel, die Versorgung der Zivilbevölkerung zu verhindern (Art. 54 Abs. 2 AP I; Art. 14 AP II);
 Abweichungen von diesem Verbot sind auf befreundetem Territorium nur dann zulässig, wenn eine zwingende militärische Notwendigkeit dies erfordert (Art. 54 Abs. 3 und 5 AP I; Art. 14 AP II);

-
- Küstenrettungsboote und zugehörige ortsfeste Küstenanlagen (Art. 27 GGB);
- Kulturgüter (Art. 53 AP I);
- Durch internationales Recht geschützte Luftfahrzeuge:
- + zum Zweck des Gefangenenaustauschs eingesetzt;

+ zur Sicherstellung des sicheren Geleits;
+ Sanitätsluftfahrzeuge (Art. 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 GK I; Art. 39 GK II; Art. 24 ff AP I; Art. 17 HRAW 1923) und + zivile Luftfahrzeuge

1. Schutz von Werken und Anlagen mit gefährlichen Kräften
2. Werke und Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten, namentlich Talsperren, Deiche und Kernkraftwerke (Art. 56 Abs. 1 ZwG I), dürfen nicht zum Gegenstand eines Angriffs gemacht werden, auch wenn es sich bei diesen Objekten um militärische Ziele handelt, wenn der Angriff zur Freisetzung führen kann gefährlicher Kräfte und daraus resultierender schwerer Verluste unter der Zivilbevölkerung (Art. 56 Abs. 1 AP I).
3. Dieser Schutz erlischt, wenn diese Werke zur regelmäßigen, wesentlichen und direkten
 1. Unterstützung militärischer Operationen genutzt werden und ein solcher Angriff die einzig mögliche Möglichkeit ist, diese Nutzung zu beenden. (Art. 56 Abs. 2 lit. a – b AP I). Dies gilt auch für andere militärische Ziele, die sich an oder in der Nähe dieser Werke oder Anlagen befinden (Art. 56 Abs. 2 lit. c AP I).
 2. Die regelmäßige, erhebliche und unmittelbare Unterstützung militärischer Einsätze (Art. 56 Abs. 2 lit. a – c AP I) umfasst beispielsweise die Herstellung von Waffen, Munition und Verteidigungsmaterial. Die bloße Möglichkeit einer Nutzung durch Streitkräfte unterliegt diesen Bestimmungen nicht.

3. Die Entscheidung, einen Angriff zu starten, wird auf der Grundlage aller zum Zeitpunkt der Aktion verfügbaren Informationen getroffen.
4. Militärische Ziele dürfen nicht in der Nähe von Werken und Anlagen liegen, die gefährliche Kräfte enthalten, es sei denn, dass dies zur Verteidigung dieser Werke erforderlich ist (Art. 56 Abs. 5 AP I).
5. Die Konfliktparteien bleiben verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um gefährliche Werke vor den Auswirkungen eines Angriffs zu schützen (z. B. Abschaltung von Kernkraftwerken).
6. **Werke und Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten, können mit einem besonderen Schutzzeichen, bestehend aus drei leuchtend orangefarbenen Kreisen auf einer horizontalen Achse, gekennzeichnet werden (Art. 56 Abs. 7 AP I). Die in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Kernkraftwerke und wichtigen Staudämme sind in den Abbildungen 1 und 2 dargestellt.**
 (Von der Wiedergabe der Abb. 1 und 2 wurde abgesehen)

Revision #1
Created 20 October 2025 04:08:19 by investigatione
Updated 20 October 2025 04:08:29 by investigatione